

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 018 155  
Studiengang: Pflege, B.Sc.  
Hochschule: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences  
Studienort/e: Neubrandenburg  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2023 - 31.08.2031

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

### Auflage 1:

Die Regelungen zur Anerkennung von absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen. Die Anerkennung muss als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden.  
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

### Auflage 2:

Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist verbindlich entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können. (§ 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2))

### Auflage 3:

Die Anrechnungsentscheidung von außerhochschulischen Kompetenzen auf den vorliegenden Studiengang „Pflege“, die mit einer Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf erworben wurden, ist von der Hochschule vorzunehmen. Ein entsprechendes hochschuleigenes Verfahren ist für Studierende transparent zu machen. (§ 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

### Auflage 4:

Die Hochschule weist die Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Anerkennung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern für den geänderten Studiengang "Pflege" (B.Sc.) nach. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

### Auflage 5:

Die unterzeichneten Kooperationsverträge mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen sind vorzulegen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 StudakkLVO M-V)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

### **Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1:

Zur Auflagenerfüllung reicht die Hochschule eine nichtamtliche Lesefassung der Rahmenprüfungsordnung unter Berücksichtigung der Dritten Änderungssatzung ein, in der in § 10 entsprechende Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Leistungen getroffen werden. Die Hochschule verweist außerdem auf die 2. Änderungssatzung der Fachprüfungsordnung aus dem Jahr 2024, abrufbar unter <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/bachelor/nursing-bsc/dokumente/> (Zugriff am 12.05.2025). Der Akkreditierungsrat entnimmt dieser in eigener Prüfung, dass die fragliche Regelung in § 5 gestrichen wurde. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 2:

Zur Auflagenerfüllung reicht die Hochschule eine nichtamtliche Lesefassung der Rahmenprüfungsordnung unter Berücksichtigung der Dritten Änderungssatzung ein, in der in § 10 a entsprechende Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen getroffen werden. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 3:

Zur Auflagenerfüllung legt die Hochschule eine Erläuterung des landesspezifischen Genehmigungsprozesses vor. Personen mit einer Berufszulassung nach PflBG können ihre beruflichen Kompetenzen auf ihr Studium anrechnen lassen und dieses damit verkürzen. Für die Genehmigung der Anrechnung zuständig ist das Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg Vorpommern (LPH), welches außerdem zuständig für die staatliche Anerkennung der Pflegefachpersonen ist. Zwischen Hochschule und LPH wurde ein verbindliches Anrechnungsverfahren festgelegt. Die Studierenden werden transparent über den Anrechnungsprozess informiert und können Beratungsangebote wahrnehmen: <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/bachelor/nursing-bsc/anrechnung-absolvierte-ausbildungen-in-der-pflege/> (Zugriff am 12.05.2025). Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 4:

Zur Erfüllung der Auflage weist die Hochschule die Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Anerkennung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern für den geänderten Studiengang "Pflege" (B.Sc.) vom 04. Juli 2024 nach. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

**Auflage 5:**

Zur Erfüllung der Auflage legt die Hochschule unterzeichnete Kooperationsverträge mit den jeweiligen Einrichtungen vor. Darin werden die verschiedenen Einsatzbereiche und die zur Verfügung stehenden Praxisplätze erfasst. Aus den Kooperationsverträgen geht hervor, dass zur Erfüllung des Curriculums eine ausreichende Anzahl an Praxisplätzen zur Verfügung steht. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.